

Strafrechtliche Einziehung von Bankeinlagen aufgrund eines (Geldwäsche-) Verdachts gegen die kontoführende Bank?

Einige Überlegungen aus Anlass des Falles ABLV

Von Prof. Dr. Martin Heger, Berlin*

Seit zehn Jahren ist die Einziehung von Taterträgen EU-weit durch eine Richtlinie weitgehend harmonisiert. Im Vorfeld einer solchen Einziehung besteht in allen EU-Staaten die Möglichkeit einer vorläufigen Beschlagnahme bzw. Sicherstellung dieser Vermögenswerte, so dass dem Inhaber die Verfügungsmacht darüber noch vor einer strafrechtlichen Entscheidung auf unabsehbare Zeit entzogen werden kann. Das wird am Beispiel von Bankeinlagen in Lettland, die seit sechs Jahren beschlagnahmt sind, aufgezeigt und vor dem Hintergrund auch der EU-Vorgaben zum Einziehungsrecht kritisch analysiert. Solche Fälle zeigen, dass dem Betroffenen über einen langen Zeitraum faktisch sein Vermögen entzogen werden kann, weshalb auch angesichts von EU-Vorgaben unbedingt effektive Rechtsbehelfe zur Überprüfung solcher Maßnahmen vorgesehen werden müssen.

I. Die Liquidation der ABLV-Bank

Vor einem Jahr, im März 2023 kollabierte die Credit Suisse, deren Zusammenbruch aber wegen ihrer systemisch weltweit relevanten Stellung unter allen Umständen vermieden werden musste, weshalb es zu einer von der Schweizerischen Nationalbank großzügig unterstützten Übernahme durch den größten nationalen Bankenkonkurrenten UBS kam.¹

Bei Zahlungsschwierigkeiten nicht aufgrund ihres schieren Bilanzvolumens systemisch relevanter Banken hat die Bankenaufsicht – etwa für die Euro-Zone die Europäische Zentralbank (EZB) – dagegen manches Mal rasch den Daumen gesenkt² und damit das betreffende Bankinstitut in die Liquidation geschickt. Ein bekanntes Beispiel ist die ABLV-Bank aus Lettland, die sich seit nunmehr sechs Jahren in Liquidation befindet und währenddessen wiederholt vor den Gerichten der Europäischen Union – letztlich erfolglos – gegen eine solche Negativprognose und damit den Weg ins Aus gewehrt hat.³ Seither kann diese Bank keine neuen Ge-

schäfte mehr betreiben; es bleibt die Abwicklung der Geschäfte bzw. der bei ihr geführten Konten. Zu einer Auszahlung der Kontosalde ist es dabei allerdings in vielen Fällen bis heute nicht gekommen.

II. Beschlagnahme von Bankeinlagen bei der ABLV

Nachdem die ABLV wegen des seitens von US-Behörden Mitte Februar 2018 erhobenen Vorwurfs der Geldwäsche und der Abwicklung von Zahlungen an Nordkorea angesichts des danach erfolgenden Abflusses zahlreicher Einlagen in finanzielle Schieflage geraten war und die EZB daraufhin die lettische Notenbank zur Anordnung eines Auszahlungsstopps in Form eines Moratoriums, d.h. für eine Bank eine vorübergehende Einstellung der Zahlung von Krediten (inkl. des positiven Kontosaldebetrags bei Vereinbarung eines Kontokorrent) und Zinsen, gegen die ABLV gedrängt hatte, was für wohl jede Bank einem K.O.-Schlag gleichkommen musste,⁴ folgte eine Beschlagnahme zahlreicher größerer Einlagen von Personen, die bis heute nicht selbst im Verdacht irgendeiner Straftat stehen. Unklar ist überdies oft, ob tatsächlich ein konkreter (z.B. Geldwäsche-)Verdacht gegenüber einer Person besteht, von der der heutige Eigentümer seine Vermögensposition erlangt hat, oder ob bloß der von den US-Behörden geäußerte Generalverdacht gegen das Bankhaus als (mutmaßlicher) Ort solcher Geschäfte Grund auch der individuellen Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen ist.⁵ Seit 2018 sind die betroffenen Vermögenswerte eingefroren und damit dem Zugriff und jeder Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit ihrer Eigentümer entzogen; es laufen vor lettischen Gerichten zahlreiche (Einziehungs-)Verfahren, die im Wege einer (zumeist wohl Dritt-)Einziehung auf eine endgültige Entziehung dieser Vermögenswerte zielen. Der Ausgang dieser Verfahren ist derzeit noch völlig offen. Zwischenzeitlich sind in Folge solcher Einziehungsverfahren wenigstens drei Verfassungsbeschwerden zum lettischen Verfassungsgericht anhängig gemacht worden⁶; in diesen Fällen hat das lettische Verfassungsgericht dem EuGH mehrere Fragen gestützt auf Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorge-

wicklungsausschuss (SRB), EuG, Ur. v. 6.7.2022 – T-280/18 (ABLV Bank v. SRB).

⁴ Vgl. nur Finanzmarktwelt v. 27.2.2018, abrufbar unter <https://finanzmarktwelt.de/die-pleite-der-lettischen-ablv-bank-us-behoerden-als-ausloeser-82309/> (18.5.2024).

⁵ Auch insoweit besteht heute wohl Unklarheit, ob ein Geldwäsche-Verdacht gegenüber der ABLV-Bank überhaupt berechtigt war, vgl. eurotopics v. 19.4.2021, abrufbar unter <https://www.eurotopics.net/de/259749/geldwaesche-vorwurf-behoerde-entlastet-lettische-bank> (18.5.2024).

⁶ Lettisches Verfassungsgericht, Beschl. v. 8.12.2022 – Nr. 2022-01-01; Lettisches Verfassungsgericht, Beschl. v. 31.1.2023 – Nr. 2021-44-01 und Lettisches Verfassungsgericht, Beschl. v. 14.3.2023 – Nr. 2022-32-01.

* Der Verf. ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, europäisches Strafrecht und neuere Rechtsgeschichte und der Humboldt-Universität zu Berlin und möchte der guten Ordnung halber darauf hinweisen, dass er auf die vorliegend ausgeführten Rechtsfragen durch eine Anfrage wegen der Begutachtung unions-rechtlicher Fragen im Umgang mit Vermögenskonfiskationen in Lettland gestoßen ist.

¹ Vgl. dazu Chervet, Verfassungsblog v. 21.3.2023, abrufbar unter

<https://verfassungsblog.de/notrecht-am-limit/> (18.5.2024).

² Vgl. die Pressemitteilung der EZB v. 24.2.2018, S. 1, abrufbar unter

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/679646/07c99337b47731cbfdb738dcc546fb72/mL/2018-02-24-ablv-bank-download.pdf> (18.5.2024): „EZB erachtet ABLV Bank als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“.

³ Vgl. EuGH, Ur. v. 6.5.2021 – C-551/19 P. Ablehnung der Nichtigkeitsklage der ABLV gegen den Einheitlichen Ab-

legt. Dabei handelt es sich – soweit ersichtlich – aktuell um die einzigen zur Einziehungs-Richtlinie dem EuGH gem. Art. 267 AEUV vorgelegten Fragen, deren Beantwortung schon deshalb sicherlich Bedeutung auch außerhalb des lettischen (Umsetzungs-)Rechts zukommen dürfte. Jeweils geht es um die Vereinbarkeit des extrem weitgehenden lettischen Einziehungsrechts mit den Vorgaben der Einziehungs-Richtlinie 2014/42/EU und der EU-Grundrechte-Charta. Auch zu diesen Vorlagen liegen noch keine Schlussanträge des Generalanwalts und erst recht noch keine Entscheidung des EuGH vor. In einzelnen anderen Fällen wurde allerdings – angesichts der nachstehend ausgeführten Kritikpunkte an den Verfahren mit guten Gründen – durch lettische Gerichte bereits die Beschlagnahme aufgehoben und eine Einziehung abgelehnt.⁷

Schon diese Fälle zeigen, dass es bei dem nachfolgenden Bericht nicht darum geht, einen (Sonder-)Fall in seinen Facetten zu untersuchen, sondern dass es eben in Lettland im Zusammenhang mit dem Ende der ABLV-Bank eine Vielzahl gleich gelagerter und bis heute noch nicht abgeschlossener Einziehungsverfahren in Bezug auf seit 2018 beschlagnahmte Bankguthaben gibt, bei denen sich prinzipiell die gleichen Rechtsfragen stellen. Typische Fällen sehen dabei so aus, dass in der Regel als juristische Personen organisierte Unternehmen ein Konto bei der ABLV eröffnet haben und auf dieses von ihren Konten im EU- und/oder Nicht-EU-Ausland Überweisungen in erheblichem Umfang getätigt haben; daraufhin sind auf Konten dieser Unternehmen bei der ABLV-Bank erhebliche Bankguthaben entstanden. Mit Beginn der Liquidation wurden ihre auf den Konten der ABLV befindlichen Positivsalden dann beschlagnahmt und „eingefroren“, sodass ihnen seit sechs Jahren weder ein Zugriff auf ihre Geldwerte noch eine Verfügung darüber möglich ist. Damit sind sie bereits auf sehr lange und derzeit völlig unabsehbare Zeit von ihrer Dispositionsfreiheit an den in den Kontosalen verkörperten Geldwerten ausgeschlossen; das beschlagnahmte Geld kann daher nicht von den Unternehmen im Wirtschaftskreislauf nutzbar gemacht werden, sodass daraus keine Erträge fließen können. Wenn – wie in den letzten Jahren im gesamten Euroraum und damit auch in dem diesem angehörenden Lettland – parallel aufgrund einer hohen Inflationsrate eine faktische Entwertung nominaler Geldwerte stattfindet,⁸

⁷ Vgl. die Verlautbarung der Anwaltskanzlei Njord Latvia v. 10.2.2022: „NJORD Law Firm succeeded in dismissal of the proceedings of recognition of the assets as derived from crime worth 1.7 million EUR“, abrufbar unter https://www.njordlaw.com/njord-latvia-success-confiscation-assets-case-representing-former-customer-ablv-bank?gclid=EAJaIQobChMIo5KS2O_t_QIVTJBoCR1J3QF0EAAAYASAAEgK_ZvD_BwE (18.5.2024).

⁸ Die Geldentwertung in Lettland zwischen 2018 und 2024 beträgt insgesamt ca. 33 % vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/310771/umfrage/inflationsrate-in-lettland/#:~:text=Inflationsrate%20in%20Lettland%20bis%202028&text=F%C3%BCr%20das%20Jahr%202023%20wird,rund%209%2C88%20Prozent%20prognostiziert> (18.5.2024), sodass zzt. der Beschlagnahme ein Guthaben

erleiden sie de facto erhebliche Wertverluste. Da außerdem noch völlig offen ist, ob am Ende eine endgültige Einziehung steht, müssen sie zumindest bis dahin den Totalverlust erheblicher Eigentumswerte befürchten und sich wirtschaftlich darauf einstellen. Im Extremfall droht – nicht erst nach der Einziehung, sondern schon während der Beschlagnahme – den betroffenen Unternehmen der vollkommene Ruin. Dadurch erleiden auch die Anteilseigner an diesen Unternehmen einen Totalverlust. Diese massiven und irreversiblen Eingriffe durch die zunächst bloß temporäre Vermögensbeschlagnahme sind möglicherweise nicht einmal Folge eigenen strafrechtlich relevanten Verhaltens. Vielmehr geht es zumeist um die Absicherung einer später drohenden Dritteinziehung gegenüber einem selbst gerade nicht im Ruch kriminellen Verhaltens stehenden Vermögenssubjekts. Bewirkt nun bereits eine langjährige und umfangliche Vermögensbeschlagnahme den Ruin eines Unternehmens, kann diese fatale Konsequenz auch nach einer späteren Absage an eine (Dritt-) Einziehung derselben Vermögenswerte revidiert werden.⁹

Vor diesem Hintergrund geht es mir im Folgenden nicht um eine Analyse des der Beschlagnahme und Einziehung zugrunde liegenden lettischen (Straf-)Rechts. Dieses dient vielmehr – wie die §§ 73 ff. StGB in Deutschland und entsprechende Regelungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten¹⁰ – der Umsetzung der Vorgaben der EU-Einziehungsrichtlinie 2014/42/EU vom 3. April 2014. Dass Lettland die Mindestvorgaben dieser Richtlinie – schon vor deren Inkrafttreten – in seinem nationalen Strafrecht und Strafverfahrensrecht verankert hat, steht außer Frage; das gleiche gilt für die grundsätzliche Berechtigung aller EU-Mitgliedstaaten, schon angesichts bloßer Mindestvorgaben in ihren nationalen Umsetzungsgesetzen über diese Mindestvorgaben hinauszugehen und damit auch in anderen als den in der Richtlinie vorgesehenen Fällen eine Einziehung und – dieser vorausgehend – eine Beschlagnahme des Vermögens vorzusehen. Allerdings enthält die Richtlinie auch explizite Schutzrechte für den von einer Beschlagnahme oder Einziehung Betroffenen, die jeder EU-Mitgliedstaat – und damit auch Lettland – stets beachten muss, auch wenn er in seinem nationalen Einziehungsrecht

von 100 € trotz gleich gebliebenen Nominalwertes inflationsbereinigt faktisch nur noch zwei Drittel seines vormaligen Wertes verkörpert.

⁹ Zur vielfach – vor allem im Wirtschaftsleben – fatalen Position des von einer Vermögensbeschlagnahme im Vorgang auf eine denkbare Dritteinziehung betroffenen Eigentümers vor allem während des noch laufenden Strafverfahrens gegen eine andere Person näher Heger, in: Sinn/Zöller/Esser (Hrsg.), Reform der Vermögensabschöpfung, 2019, S. 45 ff.

¹⁰ Einen Rechtsvergleich zwischen dem deutschen, italienischen und griechischen Recht vor dem Hintergrund der EU-Vorgaben liefert Sakellaraki, Die Einziehung von Taterträgen in der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Non-Conviction-based Confiscation – Ein Vergleich zwischen Deutschland, Italien und Griechenland, 2024 (im Erscheinen); vergleichend zum englischen Recht schon Wilfert, Die Beweissituation im Recht der selbstständigen Einziehung in Deutschland und England, 2022.

über einzelne Richtlinienvorgaben hinausgehen will. Überdies führt der Umstand, dass dem nationalen Einziehungsrecht seit Inkrafttreten der genannten EU-Richtlinie auch diese und damit sekundäres Unionsrecht zugrunde liegt, dazu, dass nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Akerberg Fransson“¹¹ zugleich auch das gesamte Umsetzungsrecht und die diese umsetzenden nationalen Entscheidungen – mithin im vorliegenden Fall das lettische Einziehungsrecht und die darauf aufbauenden Einziehungsentscheidungen in Lettland – an den Grundrechten der Grundrechte-Charta als Teil des primären Unionsrecht gemessen werden müssen. Schließlich sind nach Art. 6 Abs. 3 EUV auch die „Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind [...], [...] als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts“; daraus ergibt sich, dass die Richtlinie als Teil des Sekundärrechts die zum Einziehungsrecht in der EMRK mitsamt ihren Zusatzprotokollen enthaltenen Vorgaben beachten muss, sodass die Richtlinien-Vorgaben ihrerseits die EU-Mitgliedstaaten nur zu einer konventionskonformen Umsetzung befugen (diese unionsrechtliche Verpflichtung steht neben der völkerrechtlichen Selbstbindung aller EU-Mitgliedstaaten an die EMRK, weil sie diese – so auch Lettland – selbst ratifiziert haben). Der Darlegung dieser aus dem sekundären wie primären Unionsrecht fließenden Grenzen für die nationalen Einziehungsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund des ABLV-Falles dient der vorliegende Beitrag.

III. Vermögensabschöpfung bei unbeschuldigten Personen im Lichte des Unionsrechts

Die aktuelle Diskussion um Vermögenssanktionen wie das Einfrieren von Vermögenswerten russischer Bürger macht deutlich, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung von Vermögenssanktionen durchaus auch „zu weit“ gehen können, indem sie neben den tatsächlichen Unterstützern etwa des Putin-Regimes auch mit diesen bloß verwandte Personen ohne persönlich aktive Rolle in Russland sanktionieren.¹² Das zeigt, dass Vermögenssanktionen innerhalb der EU nicht aufs Geratewohl und zur Erreichung irgendwelcher – sei es politischer oder wirtschaftlicher – Zwecke verhängt werden dürfen, sondern vielmehr nur wenn und soweit die dafür seitens der EU vorgegebenen Voraussetzungen durch die zuständigen Justizorgane im Einzelfall auch festgestellt werden können.

Ein Blick auf einzelne, öffentlich bekanntgewordene Einziehungsverfahren gegen ABLV-Einleger zeigt, dass es zumindest bei diesen nicht darum gegangen ist, dass der Inhaber des beschlagnahmten Vermögens als der Einziehungsbedingte selbst im Ruch einer Beteiligung an den möglicherweise vorausgegangenen Straftaten wie Geldwäsche steht. Vielmehr soll ihm im Wege einer Einziehung – im Regelfall in Form einer Dritteinziehung – sein Vermögen entzogen

¹¹ EuGH, Urt. v. 26.2.2013 – C 617/10.

¹² Vgl. die Aufhebung der Sanktionen gegen die Mutter des früheren Wagner-Söldnerchefs EuGH, Urt. v. 8.3.2023 – T-212/22.

werden, weil er dieses direkt oder indirekt von einer beschuldigten oder verdächtigen Person erlangt hat bzw. haben soll.¹³

Eine Einziehung oder Dritteinziehung ist zwar nach dem nationalen (Straf-)Recht aller EU-Mitgliedstaaten (für Deutschland siehe nur §§ 73 ff. StGB¹⁴ und dabei insbesondere § 73b StGB) zulässig, stets aber nur, wenn die dafür gesetzlich explizierten Voraussetzungen gegeben und vor allem die nationalen wie europäischen Grundrechte der Betroffenen, d.h. insbesondere des Eigentümers, vollumfänglich gewahrt werden; (nur) in diesem Fall stehen (gerade auch Dritt-)Einziehungen grundsätzlich im Einklang mit den seit 2015 für alle EU-Mitgliedstaaten – wie Lettland und Deutschland – verbindlichen Vorgaben in Art. 4 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union¹⁵ (im Folgenden: RL). Überschreiten nationale Beschlagnahme- bzw. Einziehungsmaßnahmen einzelner EU-Mitgliedstaaten dagegen den vom jeweiligen nationalen und/oder europäischen Gesetzgeber gezogenen Rechtsrahmen, stellen sie einen nicht zu rechtfertigenden und damit rechtswidrigen Eingriff in die nationalen und/oder europäischen Grundrechte der Betroffenen dar. Bei der vorläufigen oder endgültigen Entziehung von Eigentum kommen auf europäischer Ebene neben der Eigentumsgarantie aus Art. 17 der Grundrechte-Charta bereits seit den 1950er Jahren auch die Eigentumsgarantie aus dem 1. Zusatzprotokoll zur EMRK in Betracht.¹⁶ Da solche Konventionsgarantien auch von der EU nach Art. 6 Abs. 3 EUV als Teil ihrer Grundrechtsordnung anerkannt werden, ist das Eigentumsgrundrecht auf EU-Ebene – das heißt in Lettland wie in Deutschland – sogar doppelt verankert. Während auf EU-Ebene deren Grundrechte „nur“ durch den grundrechtsberechtigten Eigentümer nur mittelbar durch das Vorlageverfahren gestützt auf Art. 267 AEUV zum EuGH und damit durch das zuständige nationale Gericht – wie in den oben angesprochenen drei Fällen in Lettland durch das dortige Verfassungsgericht – verwirklicht werden können, erlaubt die gleichzeitige Konventionsgarantie aus dem 1. Zusatzprotokoll zur EMRK jedem (Dritt-)Betroffenen auch eine Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). So kann sich der Eigentümer gegen Eingriffe in sein Grundrecht auch unabhängig von der Vorlagebereitschaft eines nationalen Gerichts effektiv zur Wehr setzen, ohne dass es darauf ankommt, ob eine Vorlage zum EuGH – wie etwa in

¹³ Vgl. die Verlautbarung der Anwaltskanzlei Njord Latvia v. 10.2.2022 (Fn. 7).

¹⁴ Zu deren Reform aufgrund des EU-Rechts vgl. nur *Trüg*, NJW 2017, 1913 ff.; *Gercke*, wistra 2017, 185 ff.; *Greeve*, ZWH 2017, 343 ff.; *Köhler*, NStZ 2017, 497 ff., und *Köhler/Burkhard*, NStZ 2017, 665 ff., sowie *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, Vor § 73 Rn. 3 ff.

¹⁵ ABl. EU 2014 Nr. L 127, S. 39.

¹⁶ Dazu vgl. nur *Heselhaus*, in: *ders./Nowak* (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Grundrechte*, 2. Aufl. 2020, § 36 Rn. 14 ff.

Deutschland, nicht aber auch in Lettland – über eine Verfassungsbeschwerde zum nationalen Verfassungsgericht wegen Verwehrung des Rechts auf einen gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)¹⁷ auch innerstaatlich durchgesetzt werden kann.

Ein besonders erheblicher und entsprechend in besonderem Maße rechtfertigungsbedürftiger Eingriff insbesondere in das europäische Grundrecht auf Eigentum kommt dabei vor allem bei vorläufigen Maßnahmen wie der Beschlagnahme von Vermögen (noch) ohne gerichtliche Feststellung einer zugrunde liegenden Straftat sowie gegenüber nicht wegen einer Straftat Verurteilten in den Konstellationen der sog. Dritteinziehung und der selbstständigen Einziehung (non conviction based confiscation) in Betracht, haben sich in solchen Fällen die von der vorläufigen oder endgültigen Vermögensentziehung betroffenen Personen doch – gerade auch im Lichte der durch Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 48 GRCh garantierten Unschuldsvermutung¹⁸ – nicht selbst einer Straftat schuldig gemacht. Gleichwohl wird ihnen seitens der Strafjustiz ohne Zugrundelegung eines Schuldspruchs die Inhaberschaft und zumeist auch jegliche Nutzungsmöglichkeit ihrer Eigentumswerte auf unabsehbare Zeit entzogen.

Die vorläufige Beschlagnahme von Eigentum und erst recht die folgende (Dritt-)Einziehung wirkt für den von diesen Maßnahmen betroffenen Eigentümer materiell nicht anders als eine Geldstrafe. Und selbst wenn nach einer langjährigen Beschlagnahme großer Teile des Vermögens dieses nach einer letztinstanzlichen Entscheidung – u.U. gestützt auf eine Vorabentscheidung des EuGH – an den Eigentümer zurückgelangen sollte, hat er doch nicht nur für lange Zeit auf seine Nutzungsmöglichkeit verzichten müssen, während sein Vermögen faktisch durch Geldentwertung zusammengesmolzen ist¹⁹; vielmehr konnte er ja auch nicht von einem letztlich glücklichen Ausgang ausgehen, sodass er bis zuletzt mit einem Totalverlust rechnen und sich in allen seinen wirtschaftlichen Dispositionen demgemäß darauf einstellen musste.²⁰

¹⁷ Vgl. nur BVerfG (2. Kammer des 1. Senats), Beschl. v. 14.1.2021 – 1 BvR 2853/19.

¹⁸ Zu deren Grundgehalt vgl. nur *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, 1983; *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998.

¹⁹ Das wäre natürlich auch passiert, wenn der Betroffene sein Geld schlicht untätig auf dem Konto hätte liegen lassen, doch wäre er dazu dann nicht gezwungen gewesen; vielmehr hätte er gerade in einer Inflationsperiode wie in den letzten Jahren jederzeit sein Bankguthaben auflösen und mit dem Geld gewinnträchtige Investitionen tätigen können, sodass ihm eine faktische Entwertung seines Vermögens erspart geblieben wäre.

²⁰ Handelt es sich bei dem Bankguthaben – wie häufig – um Werte eines Unternehmens, muss dieses etwa bei der Bilanzierung Vorsorge treffen; das wiederum dürfte auf potenzielle Investoren oder Geschäftspartner im Regelfall nicht „einladend“ wirken.

Kann ein von einer Beschlagnahme betroffener Beschuldigter immerhin während der Beschlagnahme auf sein Strafverfahren Einfluss zu nehmen suchen, ist dies allen denjenigen naturgemäß verwehrt, die eben nicht selbst Subjekt des zugrunde liegenden Strafverfahrens sind und die deshalb – geht es um eine auf eine (angebliche) Straftat eines anderen gestützte Einziehung – den Fort- und u.U. auch Ausgang des Strafverfahrens abwarten müssen, bevor sie sich gegen die Einziehung zur Wehr setzen können. Sind sie selbst in keiner Weise an der (möglicherweise) durch einen anderen begangenen Straftat beteiligt, können sie gerade keinen Einfluss auf das der Einziehung zu Grunde liegende Strafverfahren nehmen. Dass sie nicht selbst beteiligt sind, lässt sich insbesondere daran zeigen, dass gegen sie selbst weder wegen einer Beteiligung (in Deutschland etwa i.S.d. §§ 25 ff. StGB) noch wegen eines Anschlussdelikts inklusive der Geldwäsche (in Deutschland mithin einer Straftat gem. §§ 257 ff. StGB) ermittelt wird (das gilt entsprechend natürlich für alle EU-Mitgliedstaaten, welche ebenfalls allgemeine Regeln zur strafbaren Beteiligung an einer Straftat und auch zu Anschlussdelikten wie insbesondere zur Geldwäsche haben).

IV. Gutgläubigkeit des Dritten als absolute Grenze

Speziell bei einer Dritteinziehung ist – da der davon betroffene Dritte ja definitionsgemäß gerade nicht selbst in strafrechtlich relevanter Weise an einer in Bezug auf den von ihm später erworbenen Gegenstand (für den nunmehr die Einziehung droht) vorgeworfenen Straftat mitgewirkt hat – zwingend zu berücksichtigen, dass aus seiner Sicht legale Erwerbsvorgänge nicht dazu führen können dürfen, dass er den Gegenstand, für den er einen marktüblichen Gegenwert entrichtet hat, allein deshalb verlieren können soll, weil ein anderer zuvor möglicherweise strafbar gehandelt hatte. Das gilt in ganz besonderem Maße im europäischen Binnenmarkt, denn dort sollen ja gerade von Privatpersonen und Wirtschaftssubjekten sogar grenzüberschreitend Geschäfte aller Art geschlossen und abgewickelt werden können. Müsste nun der Umstand, dass irgendwann vor dem letzten Erwerbsgeschäft in der Handelskette eine andere, dem aktuellen Erwerber typischerweise völlig unbekannt Person im In- oder Ausland in Bezug auf diesen Gegenstand möglicherweise irgendwelche Straftaten begangen haben könnte, dazu führen, dass allein deshalb der letzte Eigentümer ohne Rücksicht auf sein Wissen um mögliche Vortaten mit seinem Erwerb unbegrenzt haften müsse, wären viele Geschäfte kaum noch denkbar.

Nach Art. 6 Abs. 2 RL sind gutgläubige Dritte deshalb (auch) von Unionsrechts wegen explizit von einer Dritteinziehung ausgenommen. Gutgläubig – und damit vor einer (Dritt-)Einziehung und der dieser vorausgehenden Beschlagnahme seines Vermögens zwingend zu schützen – ist, wer weder von der mutmaßlichen Straftat eines Voreigentümers wusste noch davon hätte wissen müssen.²¹ Selbst wenn dieser

²¹ Nach EuGH, Urt. v. 14.1.2021 – C-393/19, ist solche Gutgläubigkeit anzunehmen, wenn der Einziehungsbetroffene weder wusste noch hätte wissen müssen, dass jemand anders

Voreigentümer zwischenzeitlich (nach Weitergabe des Vermögensgegenstandes an den Dritten, dem nunmehr die Dritteinziehung droht) für seine Tat (z.B. Geldwäsche) rechtskräftig verurteilt worden sein sollte, heißt das natürlich noch nicht, dass zur Zeit des Erwerbs durch den Dritten – und darauf kann es allein ankommen – dieser nicht (mehr) gutgläubig gewesen ist; das gleiche gilt natürlich erst recht, wenn der Voreigentümer bis heute allenfalls Verdächtiger oder Beschuldigter einer Straftat ist, welche noch nicht rechtskräftig abgeurteilt wurde.

Ist der selbst nicht einer Straftat beschuldigte Eigentümer zur Zeit des Erwerbs seiner Sache im Rechtssinne (noch) gutgläubig, kann schon von Unionsrechts wegen gegen ihn unter keinen Umständen eine Einziehung angeordnet werden. Daher sind auch erfolgte vorläufige Beschlagnahmemaßnahmen unverzüglich aufzuheben. Das gilt auch dann, wenn es dazu im nationalen Recht eines EU-Mitgliedstaates keine explizite, den EU-Vorgaben in Art. 6 Abs. 2 RL und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH genügenden Gutgläubensschutzvorschrift geben sollte, denn weil das nationale Recht – wie ausgeführt – seit 2015 auch der Umsetzung der EU-Vorgaben dient, müssten die nationalen Regelungen im Lichte von Art. 6 Abs. 2 RL richtlinienkonform ausgelegt werden.

V. Voraussetzung der (Dritt-)Einziehung: Ein valider Verdacht gegen einen (Vor-)Eigentümer

In beiden Fällen wäre nach der klaren Regelung des Art. 6 Abs. 2 RL nur dann eine Dritteinziehung statthaft, wenn der Dritte bereits zur Zeit des Eigentumserwerbs zumindest hätte wissen können müssen, was heute seitens der Strafverfolger dem Voreigentümer vorgeworfen wird. Komplizierter ist es noch, wenn bis heute bei der Staatsanwaltschaft allenfalls ein bloßer (Anfangs-)Verdacht vorliegt, der sich noch nicht einmal in einer förmlichen Beschuldigung durch die dazu berufenen Verfolgungsbehörden niedergeschlagen hat. Das Wesen eines Anfangsverdachts besteht eben darin, dass allein erste Verdachtsmomente in Richtung auf eine rechtlich nicht von vorneherein ausgeschlossene Begehung einer Straftat vorliegen; weder muss die Begehung der behaupteten Tat irgendwie nahe liegen noch auch nur überwiegend wahrscheinlich sein.²² Der Anfangsverdacht dient nur als erstes grobes Raster dazu festzustellen, ob seitens der zuständigen Strafverfolgungsbehörden überhaupt (weitere) Ermittlungen vorgenommen werden dürfen (gibt es keinen Anfangsverdacht (mehr), ist ein bereits begonnenes Strafverfahren einzustellen).

Zwar genügt nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 RL für eine Dritteinziehung der bloße Verdacht einer Straftat (außerdem darf – wie gesagt – der Betroffene nicht gutgläubig sein, denn sonst ist ja schon deshalb die Einziehung per se ausgeschlossen, d.h. er hätte mindestens wissen können müssen, dass der Vorbesitzer durch eine Straftat an die Sache

gelangt war); allerdings muss – da es in diesem Fall keinerlei Strafverfahren gegen den Verdächtigen gibt – das über die Dritteinziehung befindende nationale Gericht jedenfalls selbst im Rechtssinne davon überzeugt sein, dass der Voreigentümer etwa eine Geldwäsche begangen hat und aus dieser Tat auch das einzuziehende Vermögen stammt. Hält das (Einziehungs-)Gericht es bloß für gegeben, dass ein (Anfangs-)Verdacht irgendwie in den Raum gestellt worden ist, ohne dass es dessen Grundlage prüft, könnte das Ergebnis sein, dass Eigentum, das von keinem Voreigentümer tatsächlich in inkriminierter Weise erlangt worden ist, gleichwohl dem gutgläubigen Letzteigentümer – der selbst erwiesenermaßen keinerlei Straftat begangen hat – entschädigungslos entzogen wird. Das widerspricht dem Grundgedanken jeder strafrechtlichen Einziehung: *Crime doesn't pay* – Straftaten dürfen sich nicht lohnen.²³ Dieses Leitprinzip gerade auch für das europäische Einziehungsrecht würde geradezu auf den Kopf gestellt, wenn umgekehrt ein gutgläubiger Dritter mit seinem Eigentum auch dann haften müsste, wenn sich nicht nachweisen lässt, dass es im Vorgang seines Erwerbs überhaupt irgendeine kriminelle Handlung gegeben hat. Lässt sich ein Verdacht aus gerichtlicher Sicht nicht erhärten, darf eine Einziehung nicht folgen.

Gerade wenn nur ein bloßer Verdacht besteht, der trotz strafrechtlicher Ermittlungen bislang – wie in den hier angesprochenen Fällen in Lettland sechs (!) Jahre nach der Beschlagnahme der Bankguthaben – noch nicht einmal in einer konkreten Beschuldigung gemündet ist, wird das Einziehungsgericht überdies genau prüfen müssen, ob der von der Einziehung betroffene Dritte seinerseits bei der Erlangung des Gegenstandes zumindest von dessen krimineller Herkunft hätte wissen müssen. Natürlich kann ein solcher Dritter mehr von der Straftat wissen als die Strafverfolgungsbehörden, denen eine Verdichtung des Verdachts in Richtung auf eine konkrete Beschuldigung oder sogar eine Anklage nicht gelungen ist. Wenn der Dritte aber hinsichtlich der Voreigentümer nicht über derartiges Insiderwissen verfügt (oder gar an der Vortat beteiligt ist), erscheint dies doch mehr als fraglich. Woher sollte er – der von dem später (hier durch die Verlautbarung der US-Behörden) bekannt gewordenen (Geldwäsche-) Verdacht noch nichts gehört haben dürfte – mehr wissen als die Strafverfolger mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Ermittlungsmaßnahmen?

Bedenkt man, dass bis heute trotz langjähriger Ermittlungsmaßnahmen in Lettland offenbar weiterhin völlig ungeklärt ist, ob die von den US-Behörden vor mehr als sechs Jahren in den Raum gestellten Vorwürfe der Geldwäsche gegen Kunden der ABLV überhaupt tatsächlich zutreffend sind, und gibt es keine Anhaltspunkte, dass ein bis heute auch aus Sicht der lettischen Strafermittler selbst völlig unverdächtiger Dritteigentümer, der den beschlagnahmten Vermögensgegenstand vor Bekanntwerden dieser Vorwürfe von Voreigentümern erlangt hat, die ihrerseits bis heute – sechs Jahre nach Beginn der Ermittlungen im ABLV-Komplex – weder

eine Straftat in Bezug auf den Einziehungsgegenstand begangen hat.

²² Dazu nur *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 16. Aufl. 2022, Rn. 311.

²³ Dieses Prinzip rechtfertigt eine relativ weitgehende Einziehungsmöglichkeit auch in Deutschland (dazu grundlegend BVerfGE 156, 354).

verurteilt noch auch nur förmlich der Geldwäsche beschuldigt sind, so erhellt dies, dass jedenfalls die Gutgläubigkeit des Dritten zur Zeit des Erwerbs durch das über die Dritteinziehung zu befindende Gericht sehr sorgfältig geprüft werden muss. Anderenfalls besteht die konkrete Gefahr, dass durch Art. 17 Grundrechte-Charta (und die entsprechenden Verbürungen in den nationalen Verfassungen) geschütztes Eigentum eingezogen wird, bei dem nicht nur die kriminelle Herkunft allenfalls gemutmaßt, sondern auch die einer Einziehung nach Art. 6 Abs. 2 RL entgegenstehende Gutgläubigkeit des Eigentümers nicht angemessen geprüft wird.²⁴

VI. Konsequenzen

Dass nicht allein aus irgendeinem denkbaren Bezug zu irgendeinem Kriminellen – wie im Fall der Mutter des verstorbenen Wagner-Chefs die Verwandtschaft – im Lichte des Unionsrechts ohne weiteres auf die Zulässigkeit einer umfangreichen Vermögensabschöpfung geschlossen werden darf, hat der EuGH aus rechtsstaatlicher Sicht mit guten Gründen festgehalten. Es genügt nicht, wenn eine Einziehungsanordnung sich allein auf unsubstantiierte Vermutungen stützt; das gilt in ganz besonderem Maße für die für eine behauptete Geldwäsche konstitutive Vortat. Gleichmaßen kann ein von US-Behörden gegen eine ausländische Bank ohne Vorlage konkreter Belege geäußeter Verdacht nicht dazu dienen, auch gegen diejenigen, die persönlich mit diesen Straftaten nichts zu tun hatten und davon auch nichts gewusst haben, ohne Rücksicht auf die von Unionsrechts wegen zwingend zu beachtende Gutgläubigkeit eine Einziehung ihres Eigentums durchzudrücken. Wird der Verdacht einer Geldwäsche als Grundlage der Einziehungsmaßnahme in den Raum gestellt, muss auch deutlich gemacht werden, welche konkrete Vortat dieser Geldwäsche zugrunde liegen soll, denn ohne eine solche Vortat wäre von Rechts wegen die Annahme einer Geldwäsche ausgeschlossen. So hat das LG Lübeck völlig zu Recht die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung für unzulässig erklärt, weil diese sich allein auf „Geldwäsche wegen Finanzstraftaten“ ohne weitere Konkretisierung der Vortat stützte.²⁵ Nur wenn dem von der (Dritt-) Einziehungsmaßnahme Betroffenen bekannt ist, welche konkreten Vortaten in Bezug auf das einziehende Geld verfolgt werden, kann er seine diesbezügliche Gutgläubigkeit dartun.

Art. 6 Abs. 2 RL ist integraler Bestandteil geltenden EU-Sekundärrechts und als solcher mindestens im Wege unionsrechtskonformer Auslegung der nationalen Einziehungsvorschriften durch die Gerichte in allen EU-Mitgliedstaaten zwingend zu beachten. Sind sie sich nicht im Klaren, was damit gemeint ist, können und müssen sie gem. Art. 267 AEUV diese Fragen dem EuGH vorlegen, der dann – wie in anderen Fällen auch – den Rechten und dem Rechtsschutz des von einer Dritteinziehung Bedrohten zur Durchsetzung verhelfen kann. Das hat offenbar – nach mehr als sechs Jahren des faktischen Vermögensentzugs bei den Kunden der

ABLV-Bank – nunmehr auch das lettische Verfassungsgericht erkannt und das Vorabentscheidungsverfahren gestartet.

Damit dem Dritten, der sich ja nach Art. 6 Abs. 2 RL in jedem EU-Mitgliedstaat und unabhängig von der konkreten Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU in das nationale (Straf-) Verfahrensrecht auf seine Gutgläubigkeit berufen können muss, gegenüber einer u.U. gegen die Garantie des Art. 6 Abs. 2 RL verstoßenden Beschlagnahme durch nationale Behörden gemäß der Vorgabe des Art. 8 Abs. 1 RL zur Wahrung seiner Rechte ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung steht, muss er rechtzeitig vor einer gerichtlichen Entscheidung darüber informiert werden, welche Person welcher Straftat in Bezug auf das von ihm beschlagnahmte Eigentum verdächtig ist bzw. beschuldigt wird. Das gilt gerade auch deshalb, weil eine Dritteinziehung nach Art. 6 Abs. 1 RL schon dann statthaft sein soll, wenn die verdächtige Person das Eigentum dem Dritten nur indirekt vermittelt haben soll (sodass er von dieser Person gar keine Kenntnis hatte bzw. haben musste). Weiß der Betroffene nicht, von wem das Eigentum mittelbar stammt, kann er auch nicht nachvollziehen, ob er von dem Verdacht gegen diese Person etwas gewusst haben kann oder nicht. Halten die Ermittlungsbehörden ihren Verdacht unverändert geheim und gibt es dafür auch in den allgemein zugänglichen Medien keinen genügenden Hinweis, fehlt es an der Möglichkeit, einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne des Unionsrechts einlegen zu können. Dann kann eine vorläufige wie endgültige Entziehung des Eigentums zumindest bei einem selbst unverdächtigen bzw. gutgläubigen Dritten im Lichte des EU-Rechts nicht statthaft sein; das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergibt sich primärrechtlich aus Art. 47 S. 3 GRCh und ist damit auch ein für die Durchsetzung des Unionsrechts – hier des auf der RL 2014/42/EU aufbauenden nationalen Einziehungsrechts – wesentliches und damit im nationalen (Einziehungs-)Verfahren unbedingt zu beachtendes Unionsgrundrecht.

VII. Fazit

Das mit der Richtlinie 2014/42/EU in erheblichem Umfang EU-weit mindestharmonisierte Einziehungsrecht hat in vielen EU-Mitgliedstaaten zu einer Ausweitung der gesetzlichen Einziehungsmöglichkeiten beigetragen, die seither auch zu einer Ausweitung von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen in der strafrechtlichen Praxis geführt haben. Das gilt exemplarisch für Deutschland, aber – und zwar in großem Umfang gerade in den ABLV-Fällen – auch für Lettland. Dass dem jeweils angewandten nationalen Beschlagnahme- und Einziehungsrecht seit zehn Jahren eine EU-Richtlinie zugrundeliegt, hat dazu geführt, dass die zuvor primär nationalen Vermögensabschöpfungsmaßnahmen nunmehr auf einer primär- und sekundärrechtlichen EU-Grundlage ergehen. Damit verbunden beanspruchen aber sowohl die Grundrechte-Charta als auch die Schutzregelungen der Richtlinie 2014/42/EU Geltung. Deshalb müssen die dortigen Regelungen gerade auch zum Schutz gutgläubiger Drittbetroffener in allen EU-Mitgliedstaaten effektiv umgesetzt werden; damit dies garantiert ist, sehen das EU-Primär- wie -Sekundärrecht vor, dass dem (Dritt-)Betroffenen effektive Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen müssen. Deren Wahrnehmung setzt wiederum

²⁴ Zwar erlaubt Art. 17 Abs. 1 S. 2 GRCh auch eine Entziehung des Eigentums im öffentlichen Interesse und aufgrund eines Gesetzes, aber eben nur gegen Entschädigung.

²⁵ LG Lübeck, Beschl. v. 25.8.2022 – 6 Qs 20/22.

voraus, dass der Drittbetroffene überhaupt weiß, welche Straftaten der ihn als Unschuldigen betreffenden Vermögensabschöpfungsmaßnahme zugrunde liegen. Es ist zu hoffen, dass im Zuge der Beantwortung der erwähnten Vorlagefragen aus Lettland der EuGH den Versuch unternimmt, insgesamt die europäischen (Grund-)Rechte der von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen Betroffenen zu stärken, sodass diese nicht – wie in den ABLV-Fällen – auf unabsehbare Zeit in Unklaren darüber bleiben, ob und wann sie ggf. wieder auf das ihnen eigentlich zustehende Vermögen zugreifen können.